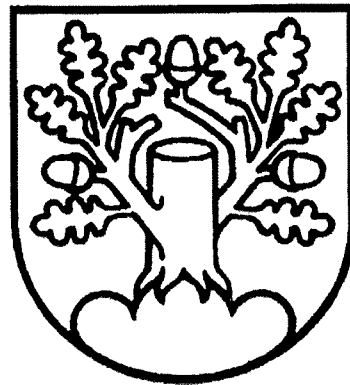


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Bestattungs- und Friedhofreglement (Friedhof und Waldfriedhof)

Inhaltsverzeichnis

1.	Friedhof	4
1.1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Ziel und Zweck	4
1.2	Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	4
§ 2	Aufsicht	4
§ 3	Organisation	4
§ 4	Rechtspflege	4
§ 5	Beerdigungsanspruch in Härkingen	4
§ 6	Anordnung	5
§ 7	Kindergräber	5
§ 8	Grabmasse	5
§ 9	Grabsteine	5
§ 10	Bewilligung	5
§ 11	Setzen der Steine	5
§ 12	Fehlen des Grabsteines	6
§ 13	Beisetzung in bestehendes Grab	6
§ 14	Bepflanzung	6
§ 15	Räumung	6
§ 16	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld	6
1.3.	Bestattungsordnung	6
§ 17	Meldung	6
§ 18	Bestattung	7
§ 19	Zuständigkeit	7
§ 20	Aufbahrung, Abdankung	7
§ 21	Stille Beerdigung	7
§ 22	Kremation	7
§ 23	Geläut	7
§ 24	Sinngemässe Anwendung	7
2.	Waldfriedhof	8
2.1	Allgemeine Bestimmungen	8
§ 25	Ziel und Zweck	8
2.2	Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	8
§ 26	Aufsicht	8
§ 27	Organisation	8
§ 28	Rechtspflege	8
§ 29	Sinn, Zweck und Begründung	8
§ 30	Beerdigungsanspruch in Härkingen	8
§ 31	Bestattungsart	8
§ 32	Beisetzung	9
§ 33	Bestattungsort	9

§ 34	Register	9
§ 35	Leistungsumfang	9
§ 36	Zugang zum Waldfriedhof	9
§ 37	Sicherheit	9

3. Rechnungswesen **10**

§ 38	Einzug	10
§ 39	Zahlung, Mahnung, Verzinsung	10

4. Schlussbestimmung **10**

§ 40	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 41	Inkrafttreten	10

Anhang I: Gebühren **11**

Für verstorbene Einwohner/-innen und Bürger/-innen	11
Für verstorbene Auswärtige	11

Anhang II: Lageplan **12**

Lageplan des Waldfriedhofes	12
Lageplan der Bäume	12
Ansicht der Inschrifttafel	13

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) - beschliesst:

1. Friedhof

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Härkingen.
- ² Die Einwohnergemeinde Härkingen gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Niederlassung eine würdige Bestattung.
- ³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- ⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

1.2 Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

- ¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Die unmittelbare Aufsicht übt die Bauverwaltung aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
 - b) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
 - c) sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

§ 3 Organisation

- ¹ Die Gemeindeangestellten besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
 - c) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
 - d) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.
- ² Die Bauverwaltung plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.

§ 4 Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, sowie der Gemeindeangestellten betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- ³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 5 Beerdigungsanspruch in Härkingen

- ¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Härkingen können in Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden:
 - a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;
 - b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;
 - c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Anordnung

¹ Die Gräber und die Urnennischen werden nach dem Friedhofplan angeordnet.

§ 7 Kindergräber

¹ Für die Kinder bis zum 10. Altersjahr sind Kindergräber nach Friedhofplan anzulegen.

§ 8 Grabmasse

¹ Die Grabeinfassungen müssen folgende Dimensionen aufweisen:

- a) In der Abteilung für Erwachsene
Länge 120 cm, Breite 70 cm;
- b) In der Abteilung für Kinder
Länge 100 cm, Breite 45 cm.

² Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 10 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

³ Die Gemeinde besorgt auf ihre Kosten den Ankauf der Einfassung und das Setzen derselben. Den unter § 5 Abs. 1 lit. c) erwähnten Angehörigen werden diese Kosten weiter verrechnet.

§ 9 Grabsteine

¹ Das Setzen von Grabsteinen ist für Reihen-, Kinder- und Urnengräber obligatorisch. Die Steine dürfen folgende Masse nicht übersteigen:

- a) Für Erwachsene:
Höhe 100 cm über der Einfassung gemessen, Breite 60 cm, Dicke 14 - 20 cm;
Die Masse zwischen Oberkante Einfassung und Oberkante Grabsteinfundament betragen 13 cm.
- b) Für Kindergräber:
Höhe 70 cm über der Einfassung gemessen, Breite 35 cm, Dicke 14 cm.
- c) Für Urnengräber:
Höhe 80 cm über der Einfassung gemessen, Breite 40 cm, Dicke 14 cm.

² Liegende Grabplatten sind gestattet, wenn auch ein Grabstein gesetzt wird

- a) Für Erwachsene:
Breite 60 cm, Dicke 10 cm.
- b) Für Kinder:
Breite 35 cm, Dicke 10 cm.
- c) Urnengräber:
Breite 40 cm, Dicke 10 cm.

³ Die Weihwassersteine dürfen die Grabeinfassung nicht mehr als 20 cm überragen

§ 10 Bewilligung

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabsteine ist bewilligungspflichtig.

² Der Bauverwaltung ist vor Errichtung der Grabsteine ein Gesuch im Doppel einzureichen.

³ Das Gesuch hat alle verlangten Angaben sowie eine Zeichnung des Grabsteines im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht zu enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen ist. Die Hauptabmessungen sind anzugeben.

§ 11 Setzen der Steine

¹ Grabsteine der Erdbestattung können nur jeweils vor Pfingsten und Allerheiligen gesetzt werden, sofern die Bestattung mindestens 6 Monate zurückliegt.

² Bei Urnengräbern können Grabsteine sofort gesetzt werden.

³ Für das Setzen des Grabsteines ist eine Bewilligung bei der Bauverwaltung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuholen.

§ 12 Fehlen des Grabsteines

- ¹ Das Setzen eines Grabsteines ist obligatorisch und muss spätestens nach einem Jahr der Beisetzung ausgeführt werden.

§ 13 Beisetzung in bestehendes Grab

- ¹ Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist jederzeit möglich bis zum Ablauf der Grabdauer. Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab berechtigt nicht zur Verlängerung der Grabdauer.
- ² Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab benötigt für Verstorbene, welche weder Einwohner noch Bürger der Gemeinde waren, die Bewilligung durch das Gemeindepräsidium. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.
- ³ In ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in eine Urnennische kann höchstens eine weitere Urne beige-
setzt werden.

§ 14 Bepflanzung

- ¹ Die Bepflanzung auf den Gräbern ist Sache der Angehörigen. Die zu bepflanzende Fläche ist der Innenbereich der Grabumfassung. Pflanzen und Sträucher dürfen seitlich nicht über die Einfassung hinausragen und höchstens die Grabsteinhöhe erreichen.

§ 15 Räumung

- ¹ Die Reihengräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren geöffnet und geräumt werden. Die Grabdauer für Urnengräber und Urnennischen beträgt ebenfalls 20 Jahre.
- ² Urnen dürfen vor Ablauf der Grabdauer mit Bewilligung der Bauverwaltung verlegt werden.
- ³ Die zu räumenden Gräberfelder und Urnennischen werden von der Bauverwaltung bestimmt.
- ⁴ Die Räumung der Gräberfelder und der Urnennischen ist mindestens 3 Monate im voraus, durch Publikation und wenn möglich durch persönliche Mitteilung den Angehörigen bekannt zu machen. Sie werden aufgefordert, ihnen gehörende Grabsteine, Pflanzen etc. innert der Frist zu entfernen.
- ⁵ Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist die Gemeinde.

§ 16 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld

- ¹ Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Gemeindearbeiter aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden. Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen.
- ² Urnenbeisetzungen im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur in Urnen aus Ton gestattet. Die Anordnung erfolgt nach dem Gemeinschaftsgrab-Plan.
- ³ Die Gestaltung und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabfeldes ist Sache der Gemeinde.
- ⁴ Blumengebinde und -schalen dürfen von den Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Pflasterung aufgestellt werden. Sie werden nach dem Verblühen von der Gemeinde kostenlos entfernt.
- ⁵ Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Sie enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.

1.3. Bestattungsordnung

§ 17 Meldung

- ¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- ² Zur Anzeige sind die nächsten Angehörigen oder Hausgenossen verpflichtet. Die ärztliche Todesbescheinigung ist gleichzeitig mitzubringen.

§ 18 Bestattung

- ¹ Die Leiche darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn das Zivilstandesamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist.
- ² Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Die Bauverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- ³ Fällt der Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen dies im Anschluss an die Anzeige beim Zivilstandesamt beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.
- ⁴ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen.
- ⁵ Die Beerdigungszeiten werden zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr festgesetzt.

§ 19 Zuständigkeit

- ¹ Die Bauverwaltung ist für die Erstellung des Grabes verantwortlich. Für eine Erdbestattung stellt die Gemeinde einen Sargwagen zur Verfügung und bietet den Gemeindearbeiter zur Bestattung des Sarges oder als Urnenträger auf.

§ 20 Aufbahrung, Abdankung

- ¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben rechtzeitig die Bestattungszeit der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Die Angehörigen organisieren den Leichentransport durch das zuständige Bestattungsinstitut sowie die Abdankungsfeier selbst.
- ² Die Leiche wird bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle in Egerkingen aufgebahrt. Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der von der Gemeinde Egerkingen festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden.

§ 21 Stille Beerdigung

- ¹ Totgeborene, fehlgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder können still beerdigt werden.

§ 22 Kremation

- ¹ Bei der Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.

§ 23 Geläut

- ¹ Auf Wunsch ist bei jedem Begräbnis ohne Unterschied der Konfession oder der Todesart gemäss der bestehenden Läutordnung zu läuten.

§ 24 Sinngemässe Anwendung

- ¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Titels 1.3. gelten sinngemäss auch für den Waldfriedhof gemäss Titel 2.

2. Waldfriedhof

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Ziel und Zweck

- ¹ Der Titel 2. regelt die Bestattung im Waldfriedhof.
- ² Die Einwohnergemeinde Härkingen gewährt eine würdige Bestattung im Wald.
- ³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen.
- ⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

2.2 Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 26 Aufsicht

- ¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Waldfriedhofwesen obliegt dem Gemeinderat.
- ² Die unmittelbare Aufsicht übt die Bauverwaltung aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
 - b) sie ordnet die Aufhebung der Grabbeschriftung nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.

§ 27 Organisation

- ¹ Die Gemeindeangestellten besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - b) Führen eines Baumregisters;
 - c) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Waldfriedhofwesen.

§ 28 Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung sowie der Gemeindeangestellten betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- ³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 29 Sinn, Zweck und Begründung

- ¹ Neben der Beisetzung traditioneller Art steigt das Bedürfnis nach alternativen Möglichkeiten der Bestattung.
- ² Diesem Bedürfnis wird in Härkingen mit dem Angebot einer naturnahen Bestattung im Wald Rechnung getragen.
- ³ Die naturnahe Bestattung ist konfessionell neutral.

§ 30 Beerdigungsanspruch in Härkingen

- ¹ Auf dem Waldfriedhof der Gemeinde Härkingen können beigesetzt werden:
 - a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen;
 - b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Niederlassung in Härkingen hatten;
 - c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherer Niederlassung in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 31 Bestattungsart

- ¹ Einer der im Wald bezeichneten Bäume ist gleichzeitig Grab und Grabmal.
- ² Es ist eine Inschrift erlaubt, aber Grabschmuck ist nicht erlaubt.

- ³ Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt wird. Bei der Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.

§ 32 Beisetzung

- ¹ Die Beisetzung ähnelt der traditionellen Urnenbestattung. Jene ist mit der Gemeindeverwaltung Härkingen mindestens 2 Arbeitstage zuvor zu vereinbaren.
- ² Die Asche – ohne Urne – darf verstreut oder in eine durch die Gemeinde vorbereitete Öffnung in der Nähe des Stammbereichs des Baums eingebracht werden.
- a) Die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen;
 - b) Die Öffnung darf max. 30 x 30 cm gross und max. 30 cm tief sein;
 - c) Nur die Asche darf darin eingegeben werden, nicht die Urne;
 - d) Die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.
- ³ Die Asche wird von den Angehörigen oder von einer von ihnen gewählten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden ersichtlich sein.
- ⁴ Zum Schutz der Natur ist auf Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald zu verzichten. Eine stille Beisetzung im Familienkreis ist gestattet.
- ⁵ Die Angehörigen dürfen auf eigene Kosten einen Bestatter für die Aschenbeisetzung beauftragen.
- ⁶ Das Einsetzen von Urnen oder anderen Gefässen ist nicht erlaubt. Blumenschmuck und andere Materialien sind nicht zugelassen.
- ⁷ Auf Wunsch wird durch die Gemeinde eine Inschrifttafel erstellt und platziert. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 33 Bestattungsort

- ¹ Im ausgeschiedenen Waldstück sind die Bäume definiert und registriert.
- ² Die markierten Bäume bleiben bis 20 Jahre nach der Beisetzung geschützt.
- ³ Der Baum darf in folgenden Fällen vom Waldbewirtschafter gefällt und liegengelassen werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturm), Erkrankung des Baums oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier und Sachwerte (Haftungsrecht). Der Waldbewirtschafter entscheidet alleine, ob eine Erkrankung oder Gefährdung vorliegt.
- ⁴ Ist die Bestattung noch nicht erfolgt, wird im Falle von Abs. 3 ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Nach der Bestattung kann kein Ersatzbaum zur Verfügung gestellt werden.
- ⁵ Sämtliche andere Bestattungen im Wald sind verboten.

§ 34 Register

- ¹ Die Gemeindeverwaltung Härkingen führt ein Register über die ausgewählten Bäume. Dieses Register umfasst Baumnummer, Personalien und Adresse des Verstorbenen.

§ 35 Leistungsumfang

- ¹ Das Gebiet des Waldfriedhofes wird durch den Zweckverband Forst Mittleres Gäu bewirtschaftet. Nach Ablauf der Vereinbarung, also 20 Jahre nach der Beisetzung wird der Baum wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- ² Es gibt keine Folgekosten nach der Bestattung.

§ 36 Zugang zum Waldfriedhof

- ¹ Der Zugang erfolgt zu Fuss. Es ist immer darauf zu achten, dass sämtliche Waldwege und Zufahrtsstrassen frei und befahrbar sind. Es stehen vor Ort keine Parkplätze zur Verfügung.

§ 37 Sicherheit

- ¹ Die Beisetzung findet in der freien Natur statt. Wald und Bestattungsort sind frei zugänglich.

- ² Beim Besuch sind junge Bäume, Totholzäste, liegendes Totholz, Dorne etc. zu berücksichtigen. Die Waldeigentümerin lehnt jegliche Haftung ab.
- ³ Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen liegt die Verantwortung der Bestattung bei den Trauerangehörigen, eine geplante Beisetzung aus Sicherheitsgründen zu verschieben.

3. Rechnungswesen

§ 38 Einzug

- ¹ Der Einzug der in Rechnung gestellten Gebühren gemäss Anhang I und Aufwendungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung gemäss Rapport.

§ 39 Zahlung, Mahnung, Verzinsung

- ¹ Die Gebühren und Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Zahlungspflichtige sind nach dem im Anhang definierten Rahmen zu mahnen.
- ² Wird der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Frist an zu 5 % zu verzinsen.

4. Schlussbestimmung

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Friedhofreglement vom 6. Juni 2017 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen beschlossen am 10. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 14. Januar 2025.

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin a.i.

Anhang I: Gebühren

Für verstorbene Einwohner/-innen und Bürger/-innen

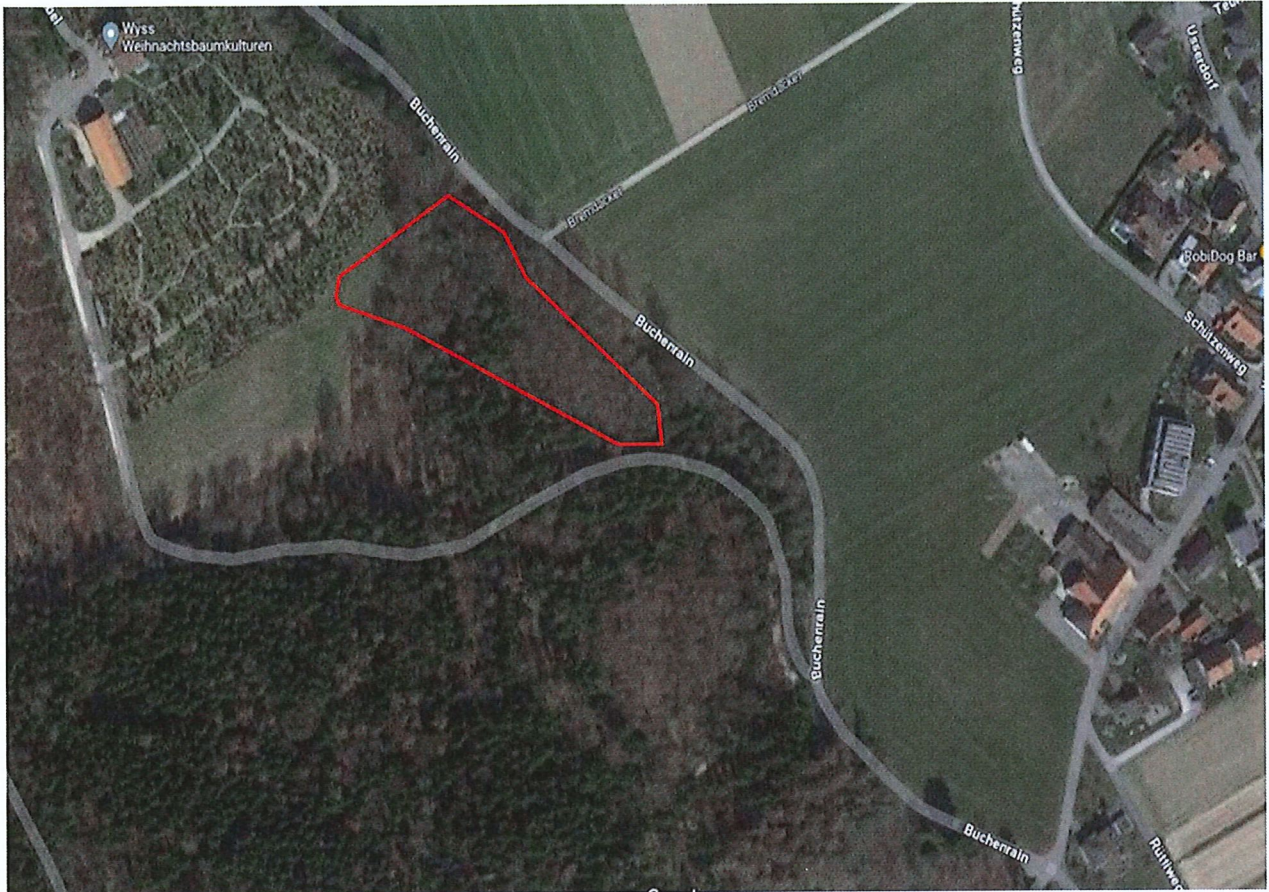
- | | |
|---|---------------------|
| • Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder | pauschal CHF 250.00 |
| • Urnengrab | unentgeltlich |
| • Urnengrab Waldfriedhof | unentgeltlich |
| • Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) | pauschal CHF 100.00 |
| • Urnennische (ohne Beschriftung) | unentgeltlich |
| • Urnenbeisetzung in bestehendes Grab | unentgeltlich |
| • Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld | unentgeltlich |
| • Beisetzung in Gemeinschaftsgrab – Aschenröhre | unentgeltlich |

Für verstorbene Auswärtige

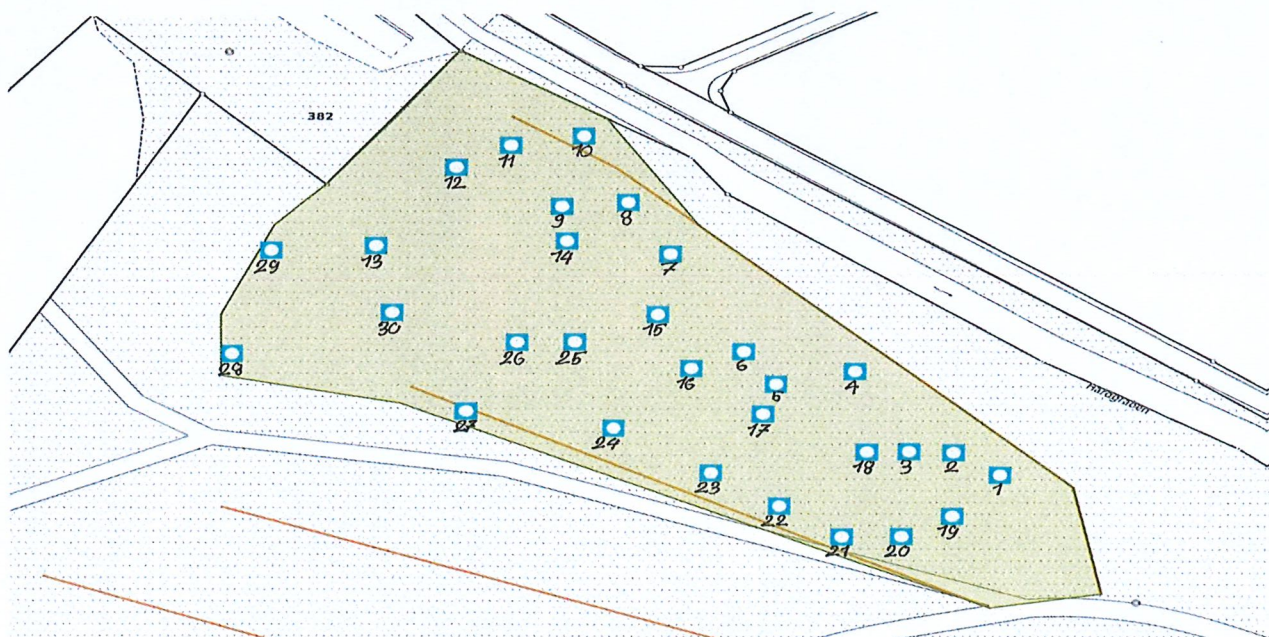
- | | |
|---|---------------------|
| • Reihengrab für Erdbestattung Erwachsene und Kinder | CHF 950.00 |
| • Urnengrab | CHF 500.00 |
| • Urnengrab Waldfriedhof | CHF 350.00 |
| • Inschrifttafel (90 x 70 mm) setzen mit Holzpfehl (Waldfriedhof) | pauschal CHF 100.00 |
| • Urnennische (ohne Beschriftung) | CHF 200. 00 |
| • Urnenbeisetzung in bestehendes Grab | CHF 350.00 |
| • Beisetzung in Gemeinschaftsgrabfeld | CHF 200.00 |
| • Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - Aschenröhre | CHF 100.00 |

Anhang II: Lageplan

Lageplan des Waldfriedhofes



Lageplan der Bäume



Ansicht der Inschrifttafel



Beispiel